

Vorlage Nr. II/ 118/2022-1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 10

Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2023

A Problem

I Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hatte am 05.07.2022 den Senator für Finanzen gebeten, „einen Entwurf für die erforderlichen Nachtragshaushalte 2022 für Land und Stadt [...] vorzubereiten, die die erforderliche Vorziehung der für 2023 veranschlagten Ausgabeermächtigung des Bremen-Fonds in das Haushaltsjahr 2022 beinhalten, um sie im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 dann zweckgebunden und maßnahmenbezogen als Rücklagenzuführungen bereitzustellen.“

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 22.09.2022 mit Beschluss über die Vorlage Nr. StVV – V 54/2022 „Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2022“ analog zu Bremen entsprechend erforderliche Vorkehrungen für Bremerhaven beschlossen.

Der Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie soll nun - wie in der angeführten Vorlage bereits ausführlich dargestellt - im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht werden.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 im Zusammenhang mit der Vorlage StVV - V 64/2021 „Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023“ beschlossene Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie ist deshalb für das Haushaltsjahr 2023 aufzuheben.

Dies hat zur Folge, dass die im Haushaltsplan 2023 veranschlagte coronabedingte Kreditaufnahme und die Veranschlagung des Bremerhaven-Fonds zu ändern sind.

II Veränderungen bei den steuer- bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022

Der Stadtkämmerei wurden vom Senator für Finanzen die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 mitgeteilt. Da bei der Thematik wegen der Berichtspflicht gegenüber dem Stabilitätsrat ein einheitliches Vorgehen aller drei bremischen Gebietskörperschaften im Stadtstaat angezeigt ist, wurde die Stadtkämmerei vom Hause des Senators für Finanzen gebeten, die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 in den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 einzubringen.

III Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite

Nach § 4 Absatz 2 der Haushaltssatzung 2023 ist der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, auf 90 Mio. Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 Mio. Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Nach Einschätzung der Stadtkämmerei sollte wegen der sich

abzeichnenden Situation bei der Kassenliquidität vorsorglich eine temporäre Anhebung des genehmigungspflichtigen Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite vorgenommen werden.

B Lösung

I Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023

In der Anlage 3.1 sind die vorzunehmenden Änderungen unter den Nummern 17 und 20 dargestellt. Die Kreditemächtigung, die sich seinerzeit aus coronabedingten Steuer-mindereinnahmen und der Finanzierung der veranschlagten Bremerhaven-Fonds-Mittel zusammengesetzt hat, entfällt mit dem Wegfall des Corona-Ausnahmetatbestandes. Die Mittel für den Bremerhaven-Fonds wurden mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 vom Haushaltsplan 2023 in den Haushaltsplan 2022 vorgezogen und sind infolgedessen nunmehr im Haushaltsplan 2023 mit 0 Euro zu veranschlagen.

II Veränderungen bei den steuer- bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Nach der Oktober-Steuerschätzung 2022 ergeben sich bei den Steuern und Schlüsselzuweisungen gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan 2023 insgesamt Mehreinnahmen von 43,2 Mio. Euro (Anlage 3.1 Nummern 2 - 16). Gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2022 beträgt der Zuwachs 3,1 Mio. Euro.

Die Mehreinnahmen von 43,2 Mio. Euro reduzieren sich durch den unter I beschriebenen Wegfall der coronabedingten Kreditaufnahme von 38,2 Mio. Euro auf 5,0 Mio. Euro.

Da noch nicht alle Gesetzesvorhaben aus dem Entlastungspaket III der Bundesregierung von Bundestag und Bundesrat bestätigt wurden, hat der Arbeitskreis Steuerschätzung die daraus resultierenden Belastungen für die Länder in der vorliegenden Steuerschätzung nicht einrechnen können. Dies wurde jedoch im Finanzrahmen (Anlage 3.2) durch den Senator für Finanzen vorsorglich unter Nummer 54 „(vorgezogene) Steuerrechtsänderungen“ bei den strukturellen Bereinigungen mit -16,2 Mio. Euro bereits berücksichtigt.

Des Weiteren wurde eine (Steuer-) „Abweichungskomponente“ (Nummer 53) mit -3,0 Mio. Euro und eine „ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)“ (Nummer 41.2) von 1,9 Mio. Euro (Anlage 3.1 Nummer 19) veranschlagt. Im Ergebnis errechnete sich zunächst ein struktureller Abschluss von -13,0 Mio. Euro und damit eine entsprechende Nichteinhaltung der Schuldenbremse.

Um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten und den Haushaltsausgleich sicherzustellen, mussten die globalen Minderausgaben auf nunmehr -15,2 Mio. Euro erhöht, eine Entnahme aus der Stabilitätsrücklage von 2,2 Mio. Euro (Anlage 3.2 Nummer 41.1) und zusätzlich 20,0 Mio. Euro als Tilgung auf Kreditmarktmittel (Anlage 3.1 Nummern 22, 17 und 20) veranschlagt werden, denn die Schuldenbremse hat nicht nur das Ziel, Kreditaufnahmen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, sondern darüber hinaus auch bestehende Schulden zu tilgen.

Eine ganz oder teilweise Verwendung der zu veranschlagenden Tilgung auf Kreditmarktmittel zur Verbesserung der unter III ausgeführten Situation bei der Kassenliquidität musste nach einem intensiven Austausch zwischen der Stadtkämmerei und dem Senator für Finanzen verworfen werden. Ob am Ende tatsächlich eine Tilgung in der veranschlagten Größenordnung vorzunehmen sein wird, muss der strukturelle Abschluss 2023 zeigen. Eine anderweitige Verwendung dieser Mittel ist jedenfalls nicht zulässig.

In den Ergebnissen der Steuerschätzung ist die durch die geänderte Höhe der Steuereinnahmen erforderliche Anpassung bei der Weiterleitung der Feuerschutzsteuer aufgrund von § 71 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nicht enthalten. Die Feuerschutzsteuer ist nicht Bestand-

teil des kommunalen Finanzausgleichs. Für Bremerhaven ergeben sich nach Berechnungen des Senators für Finanzen Mindereinnahmen bei der Feuerschutzsteuer von 212.420 Euro, die die Veranschlagung investiver Ausgabemittel im Bereich der Feuerwehr reduzieren (siehe Anlage 3.1, Nummern 1 und 23).

Alle haushaltsstellenbezogenen Änderungen der Haushaltsansätze 2023 sind in der Anlage 3.1 konkret dargestellt. Die übrigen weitestgehend vorgeschriebenen Anlagen weisen die daraus resultierenden Änderungen beziehungsweise ihre Auswirkungen aus.

III Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite

Die Stadtkämmerei hatte zuletzt in der Vorlage Nr. StVV – V 64/2021 „Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023“ unter „B Lösung“ ausgeführt:

„Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien

Die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Verluste des Wirtschaftsbetriebes betragen nach dem Wirtschaftsplan-Entwurf vom 12.05.2021 rund 6,9 Mio. Euro in 2022 und rund 7,0 Mio. Euro in 2023. Die Jahresfehlbeträge kumulieren sich somit zu insgesamt über 40 Mio. Euro.

Der Wirtschaftsbetrieb hat darüber hinaus derzeit Forderungen von rund 44 Mio. Euro gegenüber der Stadt, die seit 2020 mit mindestens 2 Mio. Euro jährlich abgetragen werden. Die resultierende erforderliche Liquiditätssicherung des Betriebes erfolgt ebenfalls über den Kassenverstärkungskredit.“

Des Weiteren ist in 2022 und 2023 von einer größeren Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagenmitteln auszugehen. Die daraus resultierenden Ausgaben sind im Haushalt gedeckt. In der Liquiditätsbetrachtung der Stadtkasse stellen sie aber eine zusätzliche Belastung dar, weil der Rücklagenbestand bislang zur anteiligen Finanzierung der oben angeführten Jahresfehlbeträge und Forderungen von Seestadt Immobilien gedient hat.

Die Stadtkämmerei ist dabei, in Gesprächen mit der Finanzaufsicht beim Senator für Finanzen vorsorglich eine temporäre Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite wenigstens für 2023 zu erreichen. Die Gespräche waren bei Redaktionsschluss noch nicht beendet.

Flankierend ist eine engere Steuerung des Mittelabflusses über ein weiterzuentwickelndes Liquiditätsmanagement und ein aufzubauendes Investitionscontrolling in der Stadtkämmerei erforderlich. Spätestens zur Haushaltsaufstellung 2024/2025 muss der Sachkostenzuspruch an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien sachgerecht veranschlagt und der Abtrag der Forderungen erhöht werden, um eine weitere Belastung der Kassenliquidität auszuschließen und wieder Liquiditätsspielräume zu gewinnen. Eine weitere Inanspruchnahme von nicht gebundenen Rücklagenmitteln für neue Maßnahmen muss tunlichst unterbleiben. Stattdessen ist im Einzelfall die Priorität bereits beschlossener und beabsichtigter neuer Maßnahmen zu überdenken. Äußerste Haushaltsdisziplin und keine unnötigen Ausgabenwünsche sind hilfreich, um die Situation nicht weiter zu verschärfen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen sind in den beigefügten Anlagen dargestellt. Auswirkungen auf die Personalwirtschaft, die Geschlechtergerechtigkeit, den Klimaschutz, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, besondere Belange der Menschen mit Behinderung, des Sports sowie die örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ergeben sich aus der Vorlage selbst nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Senator für Finanzen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 mit den Anlagen 1 bis 3.5 zur Kenntnis und beschließt

- die Änderung der Haushaltsansätze (Anlage 3.1),
- das Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage 1) und
- den Gesamtplan mit Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan, Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme und Tilgungsregelung (Anlagen 2.1 bis 2.4).

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend zu machen.

Der Magistrat empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, sich den Beschlussempfehlungen anzuschließen.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Änderungen 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023